

DAB regional | 10/09

1. Oktober 2009, 41. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und

der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Architektur in Hamburg Jahrbuch 2009
- 3 Aktualisierte Orientierungshilfen
- 3 6. Hamburger Architekturquartett
- 4 Eine Spurensuche – Gottlieb Rambatz zum 150. Geburtstag
- 6 Fortbildung



Schleswig-Holstein

- 11 Förderprogramm „Weiterbildung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen“
- 12 Aus dem Sachverständigenwesen
- 14 Aus der europäischen Rechtsprechung
- 15 Aus dem Steuerrecht
- 15 Wettbewerbe
- 17 Interdisziplinärer Planungswettbewerb für die Schleuseninsel in Kiel-Holtenau entschieden
- 20 ArchitekturForum Lübeck e.V.

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Dr. Klaus Alberts
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 887-3160
Fax Redaktion (02 11) 887-3161
Fax Anzeigen (02 11) 887-97 3193
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



Förderprogramm „Weiterbildung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen“

► Wirtschaftsminister Dr. Biel ist mit der Bitte an die Kammer herantreten, das o. g. Förderprogramm unter den Kammermitgliedern publik zu machen. Das Programm gilt auch für die uns angehörenden Freiberufler und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Büros werden gebeten, sich selbstständig der Informationsplattformen im Internet zu bedienen, die vom Minister genannt wurden:

Kiel, 7. September 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Alberts,

nur gut aus- und weitergebildetes Personal kann innovativ sein und zum Erhalt einer starken Wettbewerbsposition der Unternehmen und zur individuellen Beschäftigungsfähigkeit beitragen. Auch in Krisenzeiten sollten Wissen und Fertigkeiten kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten werden, denn Weiterbildung bietet immer einen „Mehrwert“ und sollte nicht nur als kurzfristige Herausforderung verstanden werden.

Betriebe und Beschäftigte müssen ihre Weiterbildungskosten nicht alleine aufbringen, sondern können die staatlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in Anspruch nehmen.

Leider sind vielen Unternehmen und Beschäftigten jedoch die Fördermöglichkeiten für die Weiterbildung immer noch nicht bekannt. Das ist sehr bedauerlich, denn noch nie waren die staatlichen Förderungen für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten so günstig wie heute.

Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Sie noch einmal auf unser Förderprogramm „Weiterbildung für Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen“ in Schleswig-Holstein hinzuweisen. Die Landesregierung fördert aus dem Zukunftsprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen. Durch Anrechnung der Lohnfortzahlung während der Weiterbildungsteilnahme können die Weiterbildungskosten der Beschäftigten mit bis zu 100% bezuschusst werden. Dies gilt auch für Kurzarbeiter und in der Regel immer dann, wenn eine Förderung der Bundesagentur für Arbeit aus formalen Gründen scheitert. Das aktuelle Faltblatt zu diesem Förderprogramm lege ich Ihnen bei, weitere Informationen finden Sie unter www.a1.schleswig-holstein.de.

Auf unseren Informationsplattformen im Internet, können sich Unternehmen und Beschäftigte tagesaktuell zu allen Fragen der Weiterbildung informieren:

- In der Weiterbildungsdatenbank des Landes unter www.sh.kursportal.info finden sie Informationen zu Weiterbildungsangeboten in Schleswig-Holstein. Das „Kursportal Schleswig-Holstein“ ist regional, in der Metropolregion Hamburg und bundesweit vernetzt.
- Neutrale, kostenlose und flächendeckende Weiterbildungsberatung erhalten sie bei den 12 Weiterbildungsverbänden in Schleswig-Holstein. Die Beratungsstellen helfen, die richtige Förderung und ein passgenaues Angebot zu finden. Nähere Informationen zu den Weiterbildungsverbänden, Ansprechpartner sowie Kontaktdaten finden sie unter www.weiterbildungsverbunde.schleswig-holstein.de.
- Im InfoNetz Weiterbildung, unter www.weiterbildung.schleswig-holstein.de, finden sich tagesaktuell alle für Bürgerinnen und Bürger, Beschäftigten und Betriebe wichtigen und wissenswerten Informationen zum Thema Weiterbildung in Schleswig-Holstein, u.a. auch Informationen zu den bestehenden Fördermöglichkeiten.

Lieber Herr Dr. Alberts, ich sende Ihnen diese Informationen verbunden mit der Bitte, sie, soweit es möglich ist, gegebenenfalls im Rahmen Ihrer Mailingaktionen, an Ihre Mitgliedsunternehmen weiterzuleiten. Sofern Sie dafür den postalischen Weg wählen möchten, stellen wir Ihnen sehr gern den beiliegenden Flyer in gewünschter Anzahl als gedruckte Version zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte gern an meine Mitarbeiterin, Martina Benedetti, Tel.: 0431/988-4776, Email: martina.benedetti@wimi.landsh.de. Sollten Sie diese Informationen in Ihrem Mitglieder magazin veröffentlichen wollen, greifen Sie bitte zur Veröffentlichung auf beigefügten „Offenen Brief“ zurück. Über eine kurze Rückmeldung an Frau Benedetti, welchen Informationsweg Ihre Kammer für Ihre Mitgliedsunternehmen gewählt hat, würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörn Biel

Aus dem Sachverständigenwesen

► Unser „Verbindungsmann“ im Sachverständigenwesen zur Justiz, Herr Richter am Landgericht Dr. Felix Lehmann, hat uns wieder mit bemerkenswerten Entscheidungen zum Sachverständigenrecht versehen und diese kommentiert.

Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder unser Dank.

1.) OLG Brandenburg: Keine Befangenheit wegen kurzfristiger Anberaumung eines Ortstermins (Beschluss vom 08.04.2008, Az. 12 W 9/08)

► Ein Sachverständiger kann nicht allein deshalb wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn er einen Ortstermin kurzfristig anberaumt.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem selbständigen Beweisverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) sollte der Sachverständige ein schriftliches Gutachten erstellen. Nach Vorlage seines Gutachtens und eines Ergänzungsgutachtens reichte die Antragsgegnerin weitere Fragen zur Beantwortung ein. Hierauf teilte der Sachverständige mit, dass zur Beantwortung ein zweiter Ortstermin erforderlich sei. Da das Begutachtungsobjekt nur noch wenige Tage in Augenschein genommen werden konnte, wurde der Ortstermin bereits vier Tage später anberaumt. Bei dem Begutachtungsobjekt handelte es sich um eine freigelegte Wand, die witterungsbedingt sofort wieder verfüllt werden sollte. Einen Verlegungsantrag einer Beteiligten lehnte der Sachverständige ab. Nach dem Ortstermin stellte der Rechtsanwalt dieser Beteiligten einen Antrag gegen den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit. Der Sachverständige habe weder die Ladungsfrist von einer Woche eingehalten, noch sei er bereit gewesen den Termin zu ändern oder auf eine spätere Terminsstunde zu verlegen.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) wies das Befangenheitsgesuch mit der Begründung zurück, die in § 217 ZPO geregelte Ladungsfrist gelte nur für gerichtlich anberaumte Ortstermine. Zudem sei der Sachverständige berechtigt gewesen den Verlegungsantrag abzulehnen. Gegen diese Entscheidung legte die Beteiligte sofortige Beschwerde ein.

Das Rechtsmittel bei dem OLG Brandenburg blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führte das OLG aus es lägen keine Gründe vor, die geeignet seien, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Zwar fände der in § 357 ZPO normierte Grundsatz der Parteiöffentlichkeit auch auf Ortstermine des Sachverständigen Anwendung. Danach hätten sowohl Parteien als auch ihre Prozessbevollmächtigte ein Recht auf Anwesenheit. In dem zu entscheidenden Fall sei die kurzfristige Anberaumung des Ortstermins jedoch sachlich gerechtfertigt gewesen. Ein längeres Abwarten des Sachverständigen mit der Durchführung des zweiten Orts-

termins hätte dazu geführt, dass eine Beweisaufnahme nicht mehr möglich gewesen wäre, da der ursprüngliche Zustand des Begutachtungsobjekts danach verändert gewesen sei. Demzufolge habe der Sachverständige durch die kurzfristige Anberaumung des Ortstermins gerade seinem Nachtragsauftrag entsprochen. Das Ablehnungsgesuch sei auch nicht dadurch begründet, dass der Sachverständige dem Verlegungsantrag des Rechtsanwalts der Beteiligten nicht nachgekommen sei. Eine Ablehnung eines Terminsverlegungsantrages stelle nur dann willkürliche Benachteiligung einer Partei dar, wenn erhebliche Umstände im Sinne des § 227 ZPO (z.B. Erkrankung) vorliegen würden. Diese seien im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichend dargelegt worden.

Sachverständigenpraxis

Viele gerichtliche Sachverständigengutachten können nicht ohne Durchführung eines vorherigen Ortstermins erstellt werden. Wichtig ist, dass solche Ortstermine in der Regel nicht zu kurzfristig anberaumt werden sollten. Gerade bei Beteiligung von Rechtsanwälten und / oder beruflich stark in Anspruch genommenen Parteien sollte der Ortstermin frühestens zwei Wochen nach Eingang der Terminsnachricht bei den Anwesenheitsberechtigten stattfinden. Auch wenn bei der Beteiligung von Rechtsanwälten deren Benachrichtigung genügt (vgl. § 172 Abs. 1 ZPO), sollten Rechtsanwälte und Parteien gleichzeitig verständigt werden. Zudem sollte der Sachverständige eine Terminsnachricht an das Gericht übersenden, um auch der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter eine Teilnahme am Ortstermin zu ermöglichen. Hinsichtlich der Benachrichtigungsform kommen sowohl eine schriftliche Benachrichtigung mit der Bitte um Bestätigung bzw. Rückantwort, wie auch ein Telefax, das mit Rückfax bestätigt wird, gleichermaßen in Betracht.

Problematisch ist jedoch wie der Sachverständige verfahren soll, wenn das Begutachtungsobjekt nur noch für kurze Zeit bzw. nur kurzfristig oder nur unter bestimmten zeitlich nicht voraussehbaren Umständen in Augenschein genommen werden kann. In diesen Fällen hat es sich bewährt schon im Vorfeld die Zustimmung der Anwesenheitsberechtigten zu einer kurzfristigen Benachrichtigung bzw. zu einem Verzicht auf ihre Teilnahme an dem Ortstermin einzuholen. Ist z.B. die Teilnahme der Parteien an dem Ortstermin entbehrlich, so sollten sie in einem Anschreiben zunächst dennoch unter Bezugnahme auf § 357 ZPO auf ihr Teilnahmerecht hingewiesen werden. Sodann sollte der Sachverständige den Inhalt des Ortstermins kurz erläutern und anmerken, warum die Teilnahme der Parteien entbehrlich sein könnte. Als Vorteil für die Parteien bei einem Teilnahmeverzicht sollte in dem Anschreiben die größere Flexibilität des Sachverständigen bei der Terminsauswahl und demzufolge die schnellere Gutachtenerstellung Erwähnung finden. Falls die Parteien dennoch eine Teilnahme wünschen, sollten sie um kurzfristige Rückmeldung gebeten werden.

Soweit ein Verlust des Beweismittels nicht zu befürchten ist, sollte der Sachverständige in der Regel Terminverlegungsanträge der Parteien bzw. ihrer Rechtsanwälte berücksichtigen. Ist dies nicht möglich bzw. kommt es zu wiederholten Terminverlegungsanträgen, die eine Prozessverschleppungsabsicht befürchten lassen, sollte der Sachverständige umgehend Kontakt mit dem Gericht aufnehmen und sich sein weiteres Vorgehen „absegnen“ lassen. Gemäß § 404a Abs. 4 ZPO bestimmt nämlich das Gericht, soweit es erforderlich ist, inwieweit der Sachverständige den Parteien die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat. Beabsichtigt der Sachverständige trotz des Verlegungsantrags einer Partei einen anberaumten Ortstermin durchzuführen, sollte er auch dies zuvor mit dem Gericht abstimmen. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die Rechtsprechung dem Anwesenheitsrecht der Parteien eine besonders hohe Bedeutung beimisst. So können unterlassene rechtzeitige Benachrichtigungen zur Unverwertbarkeit des Gutachtens führen. Denn durch die Teilnahme der Parteien an der Tatsachenfeststellung lässt sich häufig ein Streit über das Verfahren vermeiden, die Tätigkeit des Gutachters wird für die Parteien transparenter und führt so zu einer erhöhten Bereitschaft sich mit den Ergebnissen des Sachverständigen abzufinden.

2.) (Keine) Vergütung für Stellungnahme des Sachverständigen zum Ablehnungsgesuch?

a.) BGH: Keine Vergütung für Stellungnahme des Sachverständigen zum Ablehnungsgesuch

Leitsatz der Entscheidung

- Mangels gesetzlicher Grundlage erhält der Gerichtssachverständige für eine Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch keine Vergütung.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem letztinstanzlichen Prozess vor dem BGH (Az. X ZR 100/05) stellte ein Gerichtssachverständiger für das von ihm erstattete Gutachten einen Pauschalbetrag von 25.000,- EUR in Rechnung. Nachdem die klagende Partei dieser Rechnung widersprach, schlüsselte der Sachverständige die Rechnung auf und verlangte eine Vergütung für 221 Stunden zu je 95,- EUR nebst Umsatzsteuer sowie Nebenkosten in Höhe von 984,- EUR einschließlich Umsatzsteuer, das heißt insgesamt 25.968,55 EUR. Zudem stellte er für seine Stellungnahme zu einem gegen ihn gerichteten erfolglos gebliebenen Ablehnungsgesuch 5.355,- EUR in Rechnung.

In seiner Entscheidung (Beschluss vom 24.06.2008) setzte der BGH zunächst einen Abschlag in Höhe von 15.000,- EUR fest. Daneben behielt sich der BGH eine weitergehende Festsetzung vor. Zur Begründung führte er aus der festgesetzte Abschlag entspräche dem eingezahlten Vorschuss. Es sei zwar zu erwarten, dass die endgültig festzusetzende Vergütung für das schriftliche Gutachten angesichts des außergewöhn-

lichen Umfangs der Sache einen höheren Betrag ergeben würde. Auch habe die klagende Partei keine sachlichen Einwendungen gegen die vom Gutachter angesetzte Stundenzahl vorgebracht. Nach dem derzeitigen Sachstand könnten für die Festsetzung der Vergütung jedoch nicht 221 Stunden zugrunde gelegt werden, da der Gerichtssachverständige die Stundenzahl bislang lediglich mit dem „Gewicht der Akten,“ begründet und eine nähere Aufschlüsselung nicht vorgenommen habe. Darüber hinaus wies der BGH den Antrag des Sachverständigen, zu seinen Gunsten eine weitere Vergütung in Höhe von 5.355,- EUR für die Stellungnahme zu dem Befangenheitsantrag festzusetzen, zurück. Für die Vergütung für die Erwidern auf ein Ablehnungsgesuch gebe es keine gesetzliche Grundlage (§ 7, 8, 12 JVEG).

Sachverständigenpraxis

Ablehnungsgesuche gegen Gerichtssachverständige stellen ein in der Praxis zunehmendes Ärgernis dar. Sie werden häufig gestellt, wenn Parteien bzw. ihren Rechtsanwälten keine sachlichen Argumente mehr einfallen. Auch erfolglose Ablehnungsversuche verursachen eine durchschnittlichere Verzögerung von durchschnittlich sechs Monaten. Geht ein Ablehnungsgesuch ein, so wird dies vom Gericht dem Sachverständigen zur Stellungnahme zugeleitet. Je nach Umfang erfordert die Ausarbeitung der Stellungnahme einen nicht unerheblichen Zeitaufwand. Ob der Sachverständige für diese Tätigkeit vergütet wird, ist umstritten. Zusammen mit dem Landgericht Essen lehnte der BGH in seiner neuen Entscheidung eine solche Vergütungspflicht mangels gesetzlicher Grundlage ab. Eine ausführliche Begründung dieser Auffassung enthält die Entscheidung des BGH nicht. Dies könnte dafür sprechen, dass der BGH es für so selbstverständlich hält, dass er keine weitere Begründung für notwendig hält. Es ist aber auch nicht auszuschließen, dass dem BGH die unterschiedlichen Standpunkte zu dieser Frage, die immerhin in Entscheidungen des Landgerichts Wiesbaden und das Oberlandesgericht Stuttgart vertreten worden sind, bei Abfassung der Entscheidung nicht bekannt gewesen sind.

b.) OLG Schleswig: Vergütung für Stellungnahme des Sachverständigen zum Ablehnungsgesuch

Leitsätze der Entscheidung

- Der Sachverständige erhält für eine Stellungnahme im Rahmen eines Ablehnungsverfahrens keine Vergütung als Sachverständiger gem. § 8 ff JVEG.
- Soll der Sachverständige auf Aufforderung des Gerichts eine dienstliche Äußerung zu einem Ablehnungsgesuch abgeben, so erhält er seinen Zeitaufwand in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen gem. § 19 JVEG entschädigt.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem Beschwerdeverfahren vor dem OLG Schleswig (1 Ws 8/09) wurde darüber gestritten, ob einem Gerichtssachverständigen ein Ver-

gütungsanspruch für seine Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch zusteht. Nach Erstellung des Gutachtens wurde ein 29 Seiten langes Ablehnungsgesuch eingereicht, das 21 einzelne Angriffe gegen den Gutachter enthielt. Das zuständige Amtsgericht Itzehoe übersandte mit Schreiben vom 13. August 2008 dem Sachverständigen das Ablehnungsgesuch „mit der Bitte um eine dienstliche Äußerung binnen 3 Wochen,“. Dieser Sachverständige nahm auf 21 Seiten zu dem Ablehnungsgesuch Stellung und berechnete hierfür 1.162,93 EUR. Diesen Vergütungsantrag wies das Amtsgericht zurück. Auf die Beschwerde des Sachverständigen setzte das Landgericht die Vergütung des Sachverständigen für die Stellungnahme auf 657,89 EUR fest und ließ die weitere Beschwerde zu. Gegen diese Festsetzung legte die Bezirksrevisorin weitere Beschwerde ein.

In seiner Entscheidung (Beschluss vom 12. Januar 2009) kam das OLG Schleswig zu dem Ergebnis, dem Sachverständige stehe ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 144,85 EUR zu. Darüber hinausgehender Entschädigungsanspruch bestehe nicht. Grundsätzlich bestünden die zu entschädigenden Leistungen des Sachverständigen ausschließlich in der schriftlichen oder mündlichen Erstattung des Gutachtens. Bei der Stellungnahme zu Befangenheitsanträgen gehe es demgegenüber lediglich um die Begleitumstände der Begutachtung bzw. um die Person des Gutachters. Es handele sich auf jeden Fall insoweit nicht um Tätigkeiten im Rahmen des Gutachtauftrags. Andererseits müsste der Sachverständige eine zeitaufwendige Stellungnahme zu eigenen Wahrnehmungen über Umstände während des Gutachtauftrags nicht entschädigungslos abgeben. Vorwiegend sei der Sachverständige auf Veranlassung des Amtsgerichts tätig geworden. Das Amtsgericht habe ihm das Ablehnungsgesuch zugeleitet „mit der Bitte um eine dienstliche Äußerung binnen 3 Wochen,“. Daher durfte der Sachverständige davon ausgehen, dass er zur Stellungnahme verpflichtet gewesen sei. Somit sei der vom Landgericht zutreffend angenommene Zeitaufwand in Höhe von 6 Stunden á 17,- EUR sowie die vom Landgericht festgesetzten Schreibgebühren, Porto- und Faxauslagen also ins-

gesamt 144,85 EUR in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen gem. § 19 JVEG zu entschädigen. Bei der Entschädigung entsprechend der Regelung für Zeugen sei hierauf eine Umsatzsteuer nicht festzusetzen.

Sachverständigenpraxis

Die Entscheidung des OLG Schleswig enthält eine vermittelnde Auffassung, die bereits im Jahre 2007 von dem OLG Stuttgart vertreten worden ist. Sie ist einerseits von einer strikten Orientierung am Wortlaut des JVEG geprägt, der grundsätzlich eine Vergütung des Sachverständigen für seine Anhörung im Rahmen des Ablehnungsverfahrens ausschließt, da es sich dabei nicht um eine die Gutachtenerstellung unterstützende Tätigkeit handelt. Andererseits soll die Tätigkeit des Sachverständigen auch nicht gänzlich unvergütet bleiben. Voraussetzung für eine Vergütung entsprechend der Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen gem. § 19 JVEG ist es für das OLG Schleswig daher, dass der Sachverständige auf Veranlassung des zuständigen Gerichts tätig wird und davon ausgehen durfte, dass er zur Stellungnahme verpflichtet gewesen ist. Vertreter einer höheren Vergütung des Sachverständigen für solche Stellungnahmen könnten argumentieren, dass die Erstellung einer dienstlichen Äußerung zu einem Ablehnungsgesuch auch häufig eine fachliche Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den gestellten Beweisfragen erfordert. Dennoch dürfte der gewählte Mittelweg des OLG Schleswig Zuspruch verdienen, da der Sachverständige in der Regel im Rahmen des Ablehnungsverfahrens über Wahrnehmungen angehört wird, die typischerweise Gegenstand eines Zeugenbeweises sind. In solchen Fällen gibt der Sachverständige vergleichbar mit einem Zeugen seine persönliche Wahrnehmung der Umstände wieder, auf die sich das Ablehnungsgesuch stützt. Ob sich diese Auffassung endgültig durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. In der Praxis sollten Gerichtssachverständige nach Erstellung einer dienstlichen Äußerung zu einem Ablehnungsgesuch jedoch zumindest eine Vergütung entsprechend dem § 19 JVEG in Rechnung stellen. ◀

Aus der europäischen Rechtsprechung

► Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich zur Pflicht zum Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen geäußert. Die Entscheidung des Gerichts ist auch einschlägig für unsere Kammermitglieder:

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung rechtmäßig

In seiner Entscheidung vom 11. Juni 2009 (C-564/07) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Rechtspflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als mit der in Art. 49 EGV geregelten Dienstleistungsfreiheit vereinbar bewertet. Die Entscheidung erlaubt Rückschlüsse

auf andere Angehörige freier Berufe, etwa Architekten oder Beratende Ingenieure, für die bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung eine ähnliche Interessenlage besteht.

Konkret war die Frage zu entscheiden, ob eine nationale Regelung den in einem anderen Mitgliedsstaat regulär niedergelassenen Patentanwälten den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben kann, bevor sie in Österreich regulär Dienstleistungen erbringen. Im Ergebnis bejaht der EuGH diese Frage in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. Zwar stellt das Gericht zunächst fest, dass die Regelung geeignet sei, eine Dienstleistung zu behindern oder we-

niger attraktiv zu machen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Zusatzkosten mit sich bringe. Ein Verstoß gegen Art. 49 EGV könne jedoch gleichwohl nicht festgestellt werden, da entgegen dem Vorbringen der EU-Kommission die Regelung nicht über das hinausgehe, was zum Schutz der Dienstleistungsempfänger erforderlich sei. Entgegen der Ansicht der Kommission gehören die Dienstleistungen von Patentanwälten nach Ansicht des EuGH zu besonders risikoreichen Dienstleistungen im Sinne von

Art. 23 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG). Die von der Kommission angeregte bloße Unterrichtung des Dienstleistungsempfängers über Bestehen oder Nichtbestehen der Berufshaftpflichtversicherung sei nicht ausreichend. Dagegen hat das Gericht die Pflicht zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten durch die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Patentanwälte als unverhältnismäßig und damit als Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49) qualifiziert. ◀

Aus dem Steuerrecht

► Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einer neuen Entscheidung zur privaten PKW-Nutzung bei GmbH-Geschäftsführern geäußert:

Zum Arbeitslohn zählt der Bundesfinanzhof (BGH) in seinem Urteil vom 23.04.2009 auch die unentgeltliche bzw. verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur Privatnutzung, und zwar auch dann, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH handelt, dem die private Nutzung des PKW im Anstellungsvertrag ausdrücklich gestattet worden ist. Der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) kommt in einem solchen Fall nicht in Betracht.

Eine vGA ist lediglich in den Fällen anzusetzen, in denen ein Gesellschafter-Geschäftsführer den Betriebs-PKW ohne entsprechende Gestattung der Gesellschaft für private Zwecke nutzt. Allerdings liegt bei einer nachhaltigen „vertragswidrigen“ privaten Nutzung eines betrieblichen PKW durch den vertraglich gebundenen Gesellschafter-Geschäftsführer der Schluss nahe, dass Nutzungsbeschränkung oder -verbot nicht ernstlich gemeint sind, sondern lediglich „auf dem Papier stehen“, da

üblicherweise der Arbeitgeber eine unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer nicht duldet. Unterbindet der Arbeitgeber (Kapitalgesellschaft) die unbefugte Nutzung durch den Arbeitnehmer (Gesellschafter-Geschäftsführer) nicht, kann dies sowohl durch das Beteiligungsverhältnis als auch durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Die Zuordnung bedarf der wertenden Betrachtung aller Gesamtumstände des Einzelfalls, bei der immer auch zu berücksichtigen ist, dass die „vertragswidrige“ Privatnutzung auf einer vom schriftlich Vereinbarten abweichenden, mündlich oder konkludent getroffenen Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung beruhen und damit im Arbeitsverhältnis wurzeln kann.

Darüber hinaus hat der BFH klargestellt, dass es für die Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne zu beurteilen ist, anders als im Sozialversicherungsrecht nicht darauf ankommt, in welchem Verhältnis er an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Allerdings sind Gesellschafter-Geschäftsführer, die mindestens 50 % des Stammkapitals der GmbH innehaben, regelmäßig nicht Arbeitnehmer im Sinne des Sozialversicherungsrechts. ◀

Wettbewerbe • Wettbewerbe • Wettbewerbe

Das Wettbewerbswesen in Schleswig-Holstein floriert

Die Fülle der ausgelobten Wettbewerbe erstaunt. Es scheint so, als ob die jahrelange intensive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit der Kammer Früchte trägt. Nachfolgend eine Übersicht über die im Jahre 2009 abgeschlossenen und eingeleiteten Wettbewerbe:

1. Begrenzt offener, einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren „Sanierung und Attraktivierung der Schwimmhalle am Lessingplatz in **Kiel**“. 10 Teilnehmer
Ausloberin: Landeshauptstadt Kiel

1. Preis: petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda, Lübeck
2. Preis: AHM Architekten / Sunder-Plassmann Architekten, Berlin/Kappeln
3. Preis: Kauffmann Theilig & Partner, Ostbildern

2. Begrenzt offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem VOF-Bewerbungsverfahren „Neubau Haus des Gastes, **Wenningstedt-Braderup**“. 10 Teilnehmer
Ausloberin: Gemeinde Wenningstedt-Braderup ü. Tourismus-Service (TSWB)
1. Preis: Atelier Lohrer Architekten mit Elke Reichel, Stuttgart

2. Preis: petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda, Lübeck
 3. Preis: Architekturbüro Lorenzen, Flensburg
 4. Preis: Architekten Johannsen + Fuchs, Husum
3.
Beschränktes anonymes Gutachterverfahren „Neubau Pastorat **Eutin-Fissau**“. 3 Teilnehmer
Ausloberin: Kirchengemeinde Eutin
Weitere Bearbeitung: Architekten Adler und Roth, Eutin
4.
Einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb Erstellung von Plänen für den „Neubau einer Hauptgeschäftsstelle des Auslobers, **Rendsburg**“. 5 Teilnehmer
Auslober: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V./Bauernblatt GmbH/
Bauernverband Schleswig-Holstein Dienste GmbH, Rendsburg
 1. Preis: Architekt Wilhelm Hain, Neumünster
 3. Preis: WDK Architekten Wittorf, Delfs und Kick, Rendsburg
 3. Preis: Schüler Architekten BDA, Rendsburg

5.
Workshop als konkurrierendes, kooperatives Gutachterverfahren „Neubau der Kindertages-einrichtung und Erweiterung der Musik- und Kunstschule Lübeck e.V., **Lübeck**“. 4 Teilnehmer
Ausloberin: Hansestadt Lübeck
Weitere Bearbeitung: petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda, Lübeck

6.
Einstufiger, anonymer, interdisziplinärer Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem VOF-Auswahlverfahren „Neubau und Sanierung Wasser- und Schifffahrtsamt **Kiel-Holtenau**“. 10 Teilnehmer:
Ausloberin: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch GMSH Schleswig-Holstein AöR, Kiel
 1. Preis:
Architekten
pbr Planungsbüro Rohling AG Architekten und Ingenieure, Hamburg
Landschaftsarchitekten
Landschaftsarchitektur +, Hamburg
Ingenieure für Gebäudetechnik
pbr Planungsbüro Rohling AG Architekten und Ingenieure, Hamburg

6 Entwürfe wurden mit einer Anerkennung versehen.

7.
Einstufiger, begrenzt offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem VOF-Auswahlverfahren zur stufenweisen Entwicklung des „Schulkomplexes Ratzeburger Vorstadt, **Ratzeburg**“. 7 Teilnehmer
Auslober: Schulverband Ratzeburg
 1. Preis: petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda, Lübeck
 2. Preis: Planungsgemeinschaft Meier, Steffens, Wischhusen, Lübeck/
Hamburg
 3. Preis: Mikou Design Studio, Paris

8.
Gutachterverfahren zur Sammlung von Ideen für die „Gestaltung öffentlicher Räume im Zentrum von **Timmendorfer Strand**“. 4 Teilnehmer
Ausloberin: Gemeinde Timmendorfer Strand
Preisgericht: 03.09.2009

9.
Beschränkter, einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb in Form eines Einladungswettbewerbs „Erweiterung Regionalschule **Niebüll**“. 5 Teilnehmer
Ausloberin: Stadt Niebüll
 1. Siegerentwurf: Architekten Dethlefsen und Lundelius, Bredstedt
 2. Siegerentwurf: Architekturbüro Jörg Steinwender, Heide
 3. Siegerentwurf: Architekten-Bürogemeinschaft Limbrecht, Böckenholt und Horstmann, Niebüll/Bredstedt

10.
Einstufiger, hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem VOF-Auswahlverfahren „Teilabriss und Neubau der Öömrang Skuul auf **Amrum**“. 6 Teilnehmer
Auslober: Amt Föhr-Amrum
 1. Preis: petersen pörksen partner architekten + stadtplaner bda, Lübeck
 2. Preis: Schüler Architekten BDA, Rendsburg
 3. Preis: Architekten Brockstedt Bergfeld Petersen, Kiel

11.
Beschränkter, einstufiger Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb
„Umgestaltung Bugenhagenkirche **Rendsburg**“. 4 Teilnehmer
Ausloberin: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg
Preisgericht: 22.09.2009

12.
Nicht offener, einstufiger Realisierungswettbewerb „Neubau von Ersatzklassen Nordsee Gymnasium **St. Peter-Ording**“. 8 Teilnehmer
Auslober: Kreis Nordfriesland
 1. Rang: Johannsen + Fuchs Architekten, Husum
 2. Rang: Stoy Architekten, Neumünster
 3. Rang: Architekt Jörg Steinwender, Heide

13.
Freiraumplanerischer Ideenwettbewerb als Einladungswettbewerb „Frerlund-Süd“ mit Realisierungsteil für einen Stadtteilpark, **Flensburg**
5 Teilnehmer

Ausloberin: Stadt Flensburg, vertreten durch Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH
Preisgericht: 09.10.2009

14.

Begrenzt offener internationaler Ideenwettbewerb „Danewerk und Hithabu“ Kreis **Schleswig-Flensburg** in Kooperation mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein. 20 Teilnehmer

Auslober: Kreis Schleswig-Flensburg in Kooperation mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein

Auswahlgremium: 24.08.2009

Preisgericht: 07.12.2009

15.

Konkurrierendes Gutachterverfahren Markthalle in **Travemünde**
Die Durchführung des Wettbewerbs ist offen.

16.

Begrenzt offener, hochbaulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren „Kultur- und Bildungszentrum **Bad Oldesloe**“
10 Teilnehmer

Ausloberin: Stadt Bad Oldesloe

Preisgericht: 25.11.2009

INTERDISZIPLINÄRER PLANUNGSWETTBEWERB FÜR DIE SCHLEUSENINSEL IN KIEL-HOLTENAU ENTSCHIEDEN

► Der Bund hat im Rahmen seiner Initiative Baukultur auf der Schleuseninsel einen interdisziplinären Wettbewerb für Arbeitsgemeinschaften aus Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieuren durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) ausschreiben lassen. Damit verfolgte er gleich drei Ziele :

1. Die noch verstreut untergebrachten Mitarbeiter des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) auf der Insel sollen durch eine Erweiterung des Gebäudes unter einem Dach untergebracht werden. Dazu muss der Altbau denkmalgerecht saniert werden und das Ensemble die neuen Vorschriften des Erneuerbare Energien Gesetzes und der Energieeinsparverordnung 2009 erfüllen.
2. Da dies ohnehin zu einer Neuordnung von Stellplätzen, Zufahrten und den übrigen Freianlagen führt, soll in einem Zuge damit eine öffentliche Grünanlage entstehen, von der Besucher den Schiffsverkehr auf den kleinen Schleusen ungehindert beobachten können.
3. Mit den Planungen ist die Schaffung eines Energieversorgungskonzeptes aller baulichen und technischen Anlagen auf der Schleuseninsel verbunden, um die erneuerbaren Energien einzubinden.

Für die Teilnahme am Wettbewerb dieser nicht einfachen Aufgabe haben sich 54 Arbeitsgemeinschaften aus Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieuren beworben. Nach den neuen Richtlinien RPW 2008 wurden 10 Arbeitsgemeinschaften für den Wettbewerb ausgewählt.

Als Sieger aus dem Wettbewerb ging die Arbeitsgemeinschaft pbr Planungsbüro Rohling AG Architekten und Ingenieure hervor. Ihre Lösung erfüllte nach einstimmigem Votum des Preisgerichts alle Anforderungen an die gestellte Aufgabe.

Neben dem alten Amtsbäude aus der wilhelminischen Zeit ent-

steht ein hochmoderner Verwaltungsbau, mit dem Altbau durch ein gläsernes Foyer verbunden. Er ist nach den Standards für Niedrigenergiehäuser gebaut und wird anteilig durch erneuerbare Energien geheizt, wie es in Zukunft für alle Neubauten Vorschrift ist.

Die parkartige Grünanlage zwischen Schleuse und WSA wird den Blick auf die Schleuse freigeben. Die neuen Stellplätze des WSA konzentrieren sich westlich der Grünanlage am Rand des weiter bestehenden Betriebshofes. Damit steht einer Öffnung der Schleuseninsel für Besucher im übernächsten Jahr nichts mehr im Wege. Für die Mitarbeiter des WSA, auf die große Aufgaben mit der Erweiterung des Nordostseekanals zukommen, wird sich die Arbeitsplatzsituation deutlich verbessern.

Der Bund und seine Stiftung Baukultur, auf deren Veranlassung der Wettbewerb ausgelobt wurde, können mit den Ergebnissen zufrieden sein. Das siebenköpfige Preisgericht, unter Vorsitz des renommierten Lübecker Architekten Dipl.-Ing. Helmut Riemann, hat nach einem Tag engagierter Diskussion den ersten Preis einstimmig verliehen. Auch die hinzugezogenen Gutachter für Städtebau, Denkmalpflege, Naturschutz und Energietechnik sahen ihre Forderungen überwiegend erfüllt. Neben dem 1. Preis wurden noch 6 Anerkennungen ausgesprochen.

MITGLIEDER DES PREISGERICHTS

Dr.-Ing. Helmut Behrens, Landesamt für Denkmalpflege

MR a.D. Rüdiger Drings, Ingenieur für Gebäudetechnik, Altenholz

Dr. Joachim Graf von Hardenberg, Leiter des Amtes für Bundesbau, Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

Dipl.-Ing. Martin Kessler, Landschaftsarchitekt, Flensburg

Prof. em. Carsten Nibbes, Architekt, Hamburg

Dipl.-Ing. Helmut Riemann, Architekt, Lübeck (Vorsitz)
Dipl.-Ing. Dieter Schnell, Leiter des Wasser- und Schifffahrtsamtes, Kiel-Holtenau

STELLVERTRETER/INNEN

Dipl.-Ing. Theodor Roggensack, Beratender Ingenieur, Kiel
Dipl.-Ing. Thomas Tillmann, Architekt, Lübeck
Dipl.-Ing. Sabine Zebermann, WSA Kiel-Holtenau

TEILNEHMERIN IM PREISGERICHT MIT GUTACHTERSTATUS

TOI Karin Aumeier, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn

VERFAHRENSMANAGEMENT / VORPRÜFUNG

Dipl.-Ing. Anke Bartsch
Dipl.-Ing. Dietrich Hartwich
genius loci architekturcontor, Hamburg

PREISGERICHTSBEURTEILUNG 1. PREIS

Der Entwurf überrascht in seiner sich deutlich vom Grundtypus der denkmalgeschützten Bausubstanz abhebenden Gestaltung. Schräge Wände und das im Ziegelmaterial gedeckte Dach mit seinen unterschiedlichen Neigungen erzeugen einen skulpturalen Eindruck, der mit eigener Charakteristik selbstbewusst auftritt. Das Preisgericht würdigt ausdrücklich die Tatsache, dass es sich um einen der wenigen Entwürfe handelt, die sich mit dem Thema der 5. Fassade - des Daches - anders als mit einem Flachdach befassen. Mit der ganz eigenen Umsetzung einer homogenen Baukörperhülle wird hier ein ungewöhnlicher Weg gewählt. Diese Würdigung erfolgt allerdings auf dem Hintergrund, dass dem Dach-Material Ziegel auch Skepsis in Hinblick auf Unterhaltungsaufwand und Investitionskosten entgegen gebracht wird. Auch hinterlässt die Schrägstellung der Fassaden in Hinblick auf die Öffnungsmöglichkeiten der Fenster noch einige offenen Fragen.

Die Zweigeschossigkeit des Neubaus wird als der städtebaulichen Gesamtsituation angemessen und in der Korrespondenz zum bestehenden Amtsgebäude sensibel ausformuliert gewürdigt - der gewählte Abstand zum Baudenkmal respektiert dessen Würde. Die Raumbildung des gläsernen Verbindungsbaus ist spannungsvoll und schließt den Neubau auch aus Sicht der Denkmalpflege funktional und gestalterisch überzeugend an. Er schafft mit der transparenten, zweiseitigen Erschließung eine neue Adresse für das Wasser- und Schifffahrtsamt.

Wenn auch nicht alle Raumbelagungen und Nutzungszuordnungen - wie z.B. die alternative Ausweisung des IT-Bereichs im Neubau - den Vorstellungen der Nutzer entsprechen, so präsentiert der Entwurf doch eine überaus sparsame Flächenbilanz mit allerdings etwas knapper Raumbreite angesichts des gewählten Achsrasters und einer fehlenden Anbindung des Archivs im Untergeschoss des Altbaus über den neuen Aufzug. In der Summe besitzt der Entwurf jedoch ein gutes Potenzial, die räumlichen Vorstellungen des Nutzers erfüllen zu können.

In der landschaftlichen und außenräumlichen Gestaltung überzeugt zum einen die klare Adressbildung mit dem neuen Vorplatz des WSA im Gebäudewinkel des Neubaus mit klarer Erschließungsfunktion in der Fuge zwischen Alt- und Neubau. Die Formulierung der Nord-Süd-Achse vom Eingangsportal des Altbaus zum Pegelturm auf der Schleusenhauptinsel im Süden und die Fortführung auch nördlich des Baudenkmal mittels „Heckenbosquets“ schafft räumliche Wertigkeiten, die der Grundstruktur der Schleusen-Gesamtanlage eine neue Aktualität verleihen.

Mit dem sehr sparsamen Eingriff in den derzeitigen Baubestand verbunden ist zwar der Erhalt der grünen Charakteristik, ob sich hier aber durch gezielte Eingriffe nicht doch ein dem neuen Ensemble angemesseneres Landschaftsbild mit Durch-, Ein- und Ausblicken erzeugen ließe, bleibt fraglich.

Die Schaffung dreier, nord-süd-gerichteter Freiräume mit der Konzentration der Gebäude in der mittleren Zone folgt der Logik des Ortes, die Verteilung und Zuordnung der PKW-Stellplätze ist den Erfordernissen angepasst. Eine etwas intensivere Über- und Abpflanzung der straßenbegleitenden Stellplätze wäre, ebenso wie eine differenzierte Materialität der Beläge für Verkehrs- und Stellplatzflächen wünschenswert.

Das Technikkonzept besitzt noch zu viele additive Komponenten, die u.a. mit einer Fußbodenheizung noch nicht abschließend optimiert erscheinen. Ob der außenliegende Sonnenschutz in der Südfassade durch eine Beschichtung der Scheiben ersetzt werden kann, bleibt nachzuweisen.

Gemäß RPW 2008 beschließt das Preisgericht nach intensiver Diskussion einstimmig, nur einen ersten Preis zu vergeben

1. PREIS MIT 30.000 € mit 7 : 0 Stimmen ENTWURF 232 und die anderen 6 Entwürfe der ENGEREN WAHL ohne eine weitere Rangfolge mit einer Anerkennung zu versehen. Die Preissumme des zweiten und dritten Preises wird dem gemäß mit einstimmigem Beschluss auf die 6 Anerkennungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

ENTWÜRFE MIT EINER ANERKENNUNG - je 5.000 € : alle mit 7 : 0 Stimmen

ENTWÜRFE 231 - 233 - 234 - 237 - 239 - 240

EMPFEHLUNGEN

DAS PREISGERICHT EMPFIEHLT DEM AUSLOBER EINSTIMMIG, den mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf mit der Tarnzahl 232 der weiteren Planung zugrunde zu legen und die Entwurfsverfasserinnen / Entwurfsverfasser mit den weiteren Planungsleistungen, wie sie in der Auslobung formuliert sind, zu beauftragen :

Das Preisgericht empfiehlt weiter :

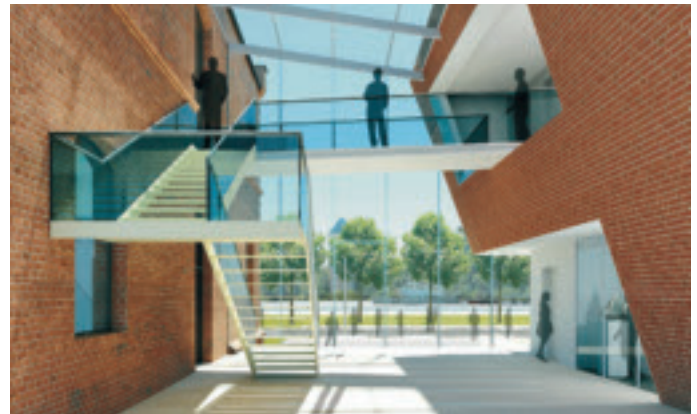
Neben den Hinweisen in der schriftlichen Beurteilung des Entwurfes und den im Vorprüfbericht aufgeführten Aspekten gibt das Preisgericht u.a. noch folgende Empfehlung :

Die Fenstergrößen müssen ausreichend dimensioniert werden, wie auch der Fensteröffnungsmechanismus und die Fensterreinigung in Verbindung mit der Absturzsicherung bei der weiteren Planung besondere Beachtung finden müssen. Die Brüstungshöhen sind sehr niedrig dargestellt, weshalb eine Fußboden-Heizung erforderlich wird. Auf diese sollte aber verzichtet und die Brüstungshöhen an das dann erforderliche Maß angepasst werden. Die Anmutung der Fassade, mit den stehenden Fensterformaten und dem Wechsel zwischen breiteren und schmalen Fenstern soll erhalten bleiben.

ÜBERSICHT PREISTRÄGER / ANERKENNUNGEN

1. PREIS (7 : 0 Stimmen) – 30.000 €

pbr Planungsbüro Rohling AG, Architekten und Ingenieure, Hamburg
Landschaftsarchitektur+, Felix Holzapfel-Herziger, Hamburg
pbr Planungsbüro Rohling AG, Architekten und Ingenieure, Hamburg



Ansicht von Süden M 1:200



Ansicht von Norden M 1:200

6 GLEICHRANGIGE ANERKENNUNGEN (7 : 0 Stimmen) - jeweils 5.000 €



JK-Architekten GBR Jastrzembki Kotulla, Hamburg
Sebastian Jensen Landschaftsarchitektur, Hamburg
bow ingenieure GmbH, Braunschweig



JSK Dipl.-Ing. Architekten, Dipl.-Ing. Karsten Krüger-Heyden, Hamburg
RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn
IMF Ingenieurgesellschaft Meinhardt Fulst GmbH, Goslar



martinoff architekten / Jurij Martinoff, Hamburg
koeber Landschaftsarchitektur, Stuttgart
skm-haustechnik GmbH, München



me di um Architekten Roloff . Ruffing + Partner, Hamburg
Meyer Schramm Bontrup, Freie Garten- und Landschaftsarchitekten Partnerschaft BDLA, Hamburg
HIS Intelligent House Solutions GmbH & Co. KG, Hamburg



Sunder-Plassmann Architekten, Kappeln
Topotek 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin
WINTER Beratende Ingenieure für Energie- und Gebäudetechnik GmbH, Hamburg



Prof. Bernhard Winking Architekten BDA, Hamburg
LA.BAR Landschaftsarchitekten bdla, Berlin
HKP Ingenieure GmbH, Hamburg

für das Verfahrensmanagement: dietrich hartwich - genius loci architekturcontor, hamburg

ArchitekturForumLübeck e.V.

► Auch in diesem Jahr wieder entfaltet das ArchitekturForum Lübeck auf kommunaler und regionaler Ebene seine wichtigen Aktivitäten im Interesse der Baukultur in unserem Lande.

Das Programm wird nachfolgend bekannt gegeben:

Nachhaltige Bürowelten

Prof. Rainer Hascher; Hascher Jehle Architektur, Berlin

Dienstag, den 27.10.2009, Beginn: 19.30 Uhr

betahaus – die Zukunft der Arbeit

Christoph Fahle, Tonia Welter; Gründungsmitglieder betahaus, Berlin

Dienstag, den 24.11.2009, Beginn: 19.30 Uhr

Architektur im Gebrauch

Karin Renner; Renner Hainke Wirth Architekten, Hamburg

Dienstag, den 19.01.2010, Beginn: 19.30 Uhr

Veranstaltungsort ist das Forum für Weiterbildung Lübeck, Huxstraße 118-120.

Eintritt: 4,50 Euro | Semestersonderpreis für Schüler und Studenten: 1,00 Euro

Wegen aller näheren Auskünfte wende man sich unter der Tel.-Nr. 0451-798820 an das Forum.